

ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG für das weiterbildende Zertifikatsstudium Globales Lernen im Sport vom 05.07.2021

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium mit dem Abschluss **Globales Lernen im Sport** der Universitären Weiterbildung sowie des Instituts für Europäische Sportentwicklung und Freizeitforschung der Deutschen Sporthochschule Köln in Kooperation mit Engagement Global gGmbH – Service für Entwicklungsinitiativen mit Sitz in Bonn und Rheinflanke gGmbH mit Sitz in Köln.

§ 2

Zulassung

Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium hat Zugang:

- (1) wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor) nachweisen kann oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

Die erforderliche Eignung entspricht einer mind. 3-jährigen Tätigkeit bei öffentlichen, zivilgesellschaftlichen, privaten Trägern oder in Sportvereinen/-verbänden in Deutschland und weltweit in den folgenden Handlungsfeldern: Sport als Instrument der Entwicklungs(zusammen)arbeit im globalen Süden, Sport- und bewegungsorientierte Ansätze in der nachhaltigen sozialen Jugendarbeit im In- und Ausland, Fairer Handel und Konsum in der Sportartikelindustrie.

oder

- (2) wer das Basisstudium eines sportwissenschaftlichen Bachelorstudiums an der DSHS Köln abgeschlossen hat.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- (1) der*dem Vorsitzenden in der Person der/des Leiters/in der Universitären Weiterbildung (Vertreter*in ist der*die stellvertretende Leiter*in der Universitären Weiterbildung).
- (2) dem*der Studiengangleiter*in des weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs (Vertreter*in ist eine fachlich mindestens gleichwertig qualifizierte Person aus dem Institut für Europäische Sportentwicklung und Freizeitforschung).

- (3) einem*einer Vertreter*in von Engagement Global – Service für Entwicklungsinitiativen oder einem*einer Vertreter*in von Rheinflanke gGmbH

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der*die Vorsitzende und der*die wissenschaftliche Leiter*in bzw. deren durch die Vertretungsregelung bestimmte Vertreter*in an der Sitzung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung sowie die Auslegung der Bestimmungen dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung sowie die Organisation und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der Prüfer*innen
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen
- die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Prüfungsbetriebes
- Entscheidungen über die Zulassung
- Entscheidungen über Anrechnungen. Die Anrechnung gleichwertiger Studienleistungen ist auf ein Modul beschränkt. Prüfungsleistungen können nicht als Teil- bzw. Gesamtprüfungen des Zertifikatsstudiums nach § 6 dieser Ordnung anerkannt werden.

§ 4

Prüfungsberechtigte Personen

Die Prüfungen werden von dem*der wissenschaftlichen Leiter*in sowie einem*einer weiteren fachqualifizierten Prüfer*in abgenommen. Über die Fachqualifizierung entscheidet der*die wissenschaftliche Leiter*in. Der*Die wissenschaftliche Leiter*in nach Satz 1 kann durch eine*n Vertreter*in nach § 3 Absatz 2 in der Prüfung vertreten werden. Den Prüfungsvorsitz hat der*die wissenschaftliche Leiter*in bzw. dessen Vertreter*in. Das Mitglied bzw. der*die Vertreter*in des Prüfungsausschusses nach § 3 Absatz 1 und 3 hat das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an allen Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums **Globales Lernen im Sport** regelmäßig teilgenommen hat. Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen erforderlich. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nur bei Anerkennung durch den Prüfungsausschuss möglich. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 6

Prüfungsformen

Für die abschließende Gesamtprüfung wird folgende Prüfungsform festgelegt:

- (1) Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktikums. Das Praktikum ist im Vorfeld von der*dem Studiengangleiter*in zu genehmigen.

(2) Schriftlicher Praktikumsbericht über mind. 8 DIN A 4 Seiten

Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von dem*der Studiengangleiter*in vor Beginn des Praktikums in geeigneter Form bekannt gegeben. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7

Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistung des schriftlichen Praktikumsberichts wird bewertet mit:

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| mit besonderem Erfolg bestanden | = | eine hervorragende Leistung |
| mit Erfolg bestanden | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die abschließende Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden worden sind, wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (2) Für die Wiederholung der Prüfung wird dabei eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (3) Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Versäumt ein*e Teilnehmer*in einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des*der Teilnehmer*in und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. § 8 Absatz 2 findet ggf. keine Anwendung.
- (2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nur bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter schriftlicher Angabe von Gründen und Beifügung von Nachweisen möglich. Gründe für eine Abmeldung von einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung in der Universitären Weiterbildung ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

bescheinigt wird. Über die Anerkennung von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Anerkennung findet § 8 Absatz 2 ggf. keine Anwendung.

- (3) Versucht ein* Teilnehmer*in sich durch Täuschung oder Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine erneute Prüfungszulassung.

§ 10

Zertifikat

- (1) Das Zertifikat wird spätestens sechs Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfungen ausgehändigt. Es wird von dem*der Studiengangeiter*in und dem*der Leiter*in der Universitären Weiterbildung unterzeichnet.
- (2) Teilnehmer*innen nach § 2 Abs. 1 erhalten das Zertifikat erst nach erfolgreichem Abschluss ihres sportwissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums sind 17 Credit Points zu erwerben.